

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Essen zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Die im Kommunalgespräch 2016 vorgebrachten Anregungen der Stadt Essen zur damaligen Arbeitskarte wurden in der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfs im Wesentlichen berücksichtigt. Nachfolgend werden nunmehr Anregungen aufgeführt, die aktuelle Neudarstellungen betreffen sowie weitere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu konkreten Festlegungen im Stadtgebiet.

Zeichnerische Festlegungen:

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- Derzeitig ist der Siedlungsbereich in Essen-Byfang (Eigenentwicklungsortsloge gemäß Erläuterungskarte 1) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt, mit der Überlagerung „Regionaler Grünzug“ (RGZ) und „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE).
Die Stadt Essen hat bereits in 2001 ein Siedlungsstrukturkonzept für Byfang erarbeitet. Dieses sieht vor, die Ortslage Byfang in Teilbereichen für den Eigenbedarf über die Aufstellung von Bebauungsplänen wohnbaulich zu ergänzen. Mit dem bestehenden Regionalplan war das bisher nicht möglich.
Entsprechend der Darstellung von Eigenentwicklungsortlagen an anderen Stellen des Verbandsgebietes ist daher auf die v. g. überlagernden Darstellungen zu verzichten. Die Stadt Essen will damit sicherstellen, dass der nachgefragte Eigenbedarf dann mit dem neuen Regionalplan ermöglicht werden kann. Daher wird angeregt, eine verbindliche Aussage zur Umsetzung des Siedlungsstrukturkonzeptes Byfang in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen!
- Der Bereich „Kettwig vor der Brücke“ („Karrenbergfeld“) sollte - wie im RFNP - als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt werden. Aufgrund juristischer Restriktionen ist eine bauliche Entwicklung hier dauerhaft nicht möglich. Darüber hinaus sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung bei vier Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatischer und lufthygienische Ausgleichsraum, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe auch Umweltprüfung Regionalplan Ruhr, Prüfbogen Ess_ASB_01).
- An der Straße „Sturmshof“ nördlich des Rhein-Herne-Kanals sollte für eine Teilfläche eine Darstellungsänderungen von „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung „RGZ“ zu „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) erfolgen, entsprechend dem Zielkonzept des interkommunalen Planungsprozesses „Freiheit Emscher“ (siehe Anlage 1 der Stellungnahme). In diesem Zusammenhang ist auch eine Abstimmung der Festlegungen mit der Stadt Bottrop im Grenzbereich der Städte erforderlich (ASB / GIB).
- Der Bereich des laufenden RFNP-Änderungsverfahrens 32 E „Icktener Straße (ehemalige Tennisanlage)“ ist in der Plankarte derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt“. Nach telefonischer Rücksprache mit dem RVR (Frau Schablowski) war dieser Bereich tatsächlich jedoch auch dort für die Darstellung als ASB vorgesehen und soll noch korrigiert werden.

2.2 Regionale Grünzüge (RGZ)

- Bei der Freiraumdarstellung Haarzopf / Messeparkplatz Lilienthalstraße (> 10 ha), ist die Überlagerung mit RGZ und BSLE evtl. problematisch (rechtsverbindlicher B-Plan)

2.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

- Das inselartig im Siedlungsgefüge liegende Naturschutzgebiet „Asey“ in Kettwig (6,6 ha) wurde nicht dargestellt und sollte noch ergänzt werden (Darstellungsregel BSN ab

5 ha). Auch hier bestehen ein hoher Nutzungsdruck und die Gefahr vielfältiger Störungen, die die Habitatqualität dieser kleinteiligeren Fläche mildern (siehe Begründung zum Regionalplan Ruhr „Methodik zur Festlegung der BSN“.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

- Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Essener Landschaftsplanes wird gebeten, folgende Bereiche - insbesondere wegen ihrer Funktionen in Bezug auf Bodenschutz, Kaltluftentstehungsgebiet / Luftaustauschbahn, Landschaftsbild - als BSLE zu ergänzen bzw. zu ändern:
 - weitere Teile des Freiraums in Essen-Haarzopf an der Eststraße und an der Alten Hatzper Straße (siehe Anlage 2).
 - den Freiraum an der Humboldtstraße in Essen Fulerum (siehe Anlage 3).
 - weitere Teile des Freiraums in Essen Schönebeck am Terrassenfriedhof (siehe Anlage 4).
 - den Freiraum Pausmühlenbach in Essen Borbeck (siehe Anlage 5).
 - den Freiraum an der Heßlerstraße in Essen-Altenessen-Nord (Grünfläche / landwirtschaftliche Fläche). Das angrenzende Wohngebiet sollte herausgenommen werden (siehe Anlage 6).
- Ergänzung der Erläuterungskarte 9 „BSLE“: Die Landschaftsschutzgebiete im Essener Norden gemäß Landschaftsschutzverordnung (1974) fehlen in der Karte.

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche

- Folgende siedlungseingebundene Freiflächen > 10 ha sind bislang nicht dargestellt und sollten ergänzt werden:
 - Kaiserpark
 - Segerothpark

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

- Aufgrund der geringen Größe sind die Darstellungen von kleineren Überschwemmungsbereichen im Stadtgebiet in der Plankarte nur schlecht identifizierbar (siehe z. B. in Stoppenberg und Borbeck). Diese Bereiche sind nur im Abgleich mit der Erläuterungskarte 15 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ auffindbar. Zur besseren Lesbarkeit der Plankarte sollte die Festlegung sich aus Maßstabsgründen nur auf die größeren Fließgewässer beschränken. Unabhängig davon sind die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz auch bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden.
- In der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind u. a. „Gewässer mit signifikantem Hochwasser-Risiko“ eingezeichnet. Nach einer Aktualisierung durch die Bezirksregierung Düsseldorf 2017 sind folgende Risikogebiete in Essen als nicht signifikant im Sinne der Richtlinie einzustufen und zurückzunehmen:
 - Brederbach
 - Eibergbach / Meddenbach
 - Pausmühlenbach
 - Schurenbach
 - Stoppenberger Bach
 - Borbecker Mühlenbach nur noch von 0,0 bis 7,0Die Darstellung in der Karte sollte daher entsprechend berichtigt werden.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

- In der Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung) wird mit der Ziffer 287 in der Nähe der östlichen Essener Stadtgrenze auf ein kulturlandschaftsprägendes Objekt

hingewiesen. In der Tabelle Anhang 4 (Anlage 4-4) fehlt jedoch die entsprechende Ziffer. Es muss sich hier um den Mechtenberg mit dem Baudenkmal „Bismarckturm“ handeln, der 1900 als Bismarckfeuersäule errichtet wurde.

- Es wird angeregt, den Steeler Stadtgarten in die Tabelle „Historische Freiräume“ aufzunehmen. (Entwurf Karl und Franz Paez, eröffnet 1911). Es handelt sich um eine historische Gartenanlage im landschaftlichen Stil mit Saalbau / Restaurant.

6.2 Straßen

- Die RFNP-Darstellung der „Umgehung Vogelheim“ (Planung gemäß rechtskräftigem B-Plan „Welkerhude, Strickerstr., Vogelheimer Str.“) wurde in der Plankarte des Regionalplanes Ruhr geändert. Die Darstellung „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ bezieht sich jetzt auf die Vogelheimer Straße. Die Trasse (gemäß RFNP und B-Plan) ist Bestandteil des Masterplans „Freiheit Emscher“ (ehem. IKEP) und sollte entsprechend im Regionalplan dargestellt werden.
- Die Darstellung der Sommerburgstraße (K 8) ist in der Plankarte teilweise dem ASB zugeordnet, im weiteren Verlauf fehlt die Zuordnung bis zur A 40 (Darstellung ohne erkennbare Flächenzuordnung).
- Der Abschnitt AS Heisingen - Westfalenstraße ist missverständlich dargestellt (gestrichelte Linie).
- Die Darstellung der neuen DMT-Spange bis zur Nünningstraße / Hubertstraße mit der neuen Anschlussstelle Frillendorf sollte ergänzt werden. Im Gegenzug entfällt die Regionalbedeutsamkeit der Ernestinenstraße von der Langemarckstraße bis zur Frillendorfer Str. und die alte Anschlussstelle Frillendorf.
- Die Darstellung des Berthold-Beitz-Boulevard (Abschnitt Bottroper Straße bis Altenessener Straße) als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ fehlt in der Plankarte („3. Innenstadtring“). Dafür kann die Darstellung der Ost-West-Achse Gladbecker Str. / Hövelstraße bis Altenessener Str. entfallen (nicht regionalbedeutsam).
- Die Darstellung der hochwasserfreien Führung Langenberger Straße / L 191 sollte in der Plankarte ergänzt werden (siehe RFNP).

6.3 Schienenwege

- Neben Gleistrassen, die für den Schienenverkehr genutzt werden, werden auch stillgelegte Schienentrassen - unabhängig von der Ausstattung mit Gleisen - direkt in der Plankarte des Regionalplanes Ruhr festgelegt. Eine Erläuterungskarte zu Ziel 6.3-3 „Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern“ wäre wünschenswert.
- Die in der Plankarte dargestellten Haltestellen einer kommunalen Straßenbahnlinie auf der Steeler Straße sollten korrigiert werden (keine regionalplanerisch bedeutsame Linie). In der Erläuterungskarte 22 „ÖPNV-SPNV“ ist die Linie richtiger Weise als Straßenbahn / kommunales Netz enthalten.
- Auf die zeichnerische Festlegung der Güterbahnlinie von Gelsenkirchen Hbf nach Essen zur Firma Helf Automobil-Logistik kann verzichtet werden. Diese Bahnverbindung ist regionalplanerisch nicht von Bedeutung, da sie nur einen Betrieb andient.
- Verzichtbar ist auch die Darstellung des Abzweigs der Bahnstrecke Richtung Hafen Coelln / Neuessen (im Grenzbereich der Städte Bottrop / Essen).
- Die in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 aufgeführte zukünftige Verlängerung der Linien 105 (Essen / Oberhausen) und U 11 / U 17 (Essen / Mülheim) sollte in der Erläuterungskarte 22 ergänzt werden. Die Erläuterungskarte enthält bislang ausschließlich Darstellung zum Bestand. Die zusätzliche Darstellung geplanter raumbedeutsamer Schienenwege in der Erläuterungskarte 22 ist bereits Gegenstand der gemeinsamen Stellungnahme der Städteregion Ruhr.

6.5 Wasserstraßen / Häfen

- Abweichende Darstellung im Stadthafen Essen auf Blatt 14 und Blatt 21 (auf Blatt 21 gibt es ein zusätzliches Symbol „Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen“).

6.7 Radverkehr

- Die zeichnerische Darstellung des geplanten Radschnellwegs „Mittleres Ruhrgebiet“ (RSMR in N-S-Richtung) sollte als „gestrichelte Linie“ (Planung) ergänzt werden.

Anlagen zu Pkt. 1.4 und 2.4 der Stellungnahme (siehe dunkelgraue Umrandung):

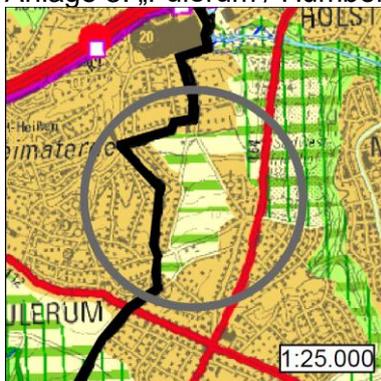
Anlage 1: „Karnap / Sturmshof (Freiheit Emscher)“



Anlage 2: „Essen-Haarzopf / Eststraße / Alte Hatzper Straße“



Anlage 3: „Fulerum / Humboldtstraße“



Anlage 4: „Essen-Schönebeck / südlich Terrassenfriedhof“



Anlage 5: „Essen-Borbeck / Pausmühlenbachtal“



Anlage 6: „Altenessen-Nord / Heßlerstraße“



Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, die das Gebiet der Stadt Essen betreffen:

- Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01 (Nachnutzung Flughafen Essen / Mülheim):
 - Für den Flughafen Essen / Mülheim liegt eine Artenschutzprüfung zur Kampfmittelerkundung (2018) vor, die das Vorhandensein von planungsrelevanten Arten dokumentiert (in Essen z. B. Feldlerche als Brutvogel und weitere Nahrungsgäste, wie den Rotmilan). Die derzeitige Aussage des Prüfbogens „planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) im Plangebiet nicht vorhanden“ entspricht somit nicht den aktuellen Erkenntnissen.

- Aufgrund von Kartierungsergebnissen in Mülheim ist davon auszugehen, dass es auch auf den Essener Grünlandflächen gesetzlich geschützte Biotope gibt (Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen). Auch dieser Punkt sollte entsprechend ergänzt werden.
- Des Weiteren sollte noch die Aussage ergänzt werden, dass der südliche Teil des Flughafens Bestandteil einer Frischluftzufuhr-Leitbahn ist (siehe Erläuterungskarte 18).

Darüber hinaus sollte im Prüfbogen darauf hingewiesen werden, dass ohne Erarbeitung einer „vorhabenbezogenen“ Artenschutzprüfung und eines Klimagutachtens auf der nachfolgenden Planungsebene keine Aussage getroffen werden kann, welche Flächen bebaut werden können („Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen“).

- Prüfbogen Ess_Str_01 + Ess_Str_02 (Ruhralleetunnel):
 - Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurden die Auswirkungen eines Tunnels auf das Grundwasser noch nicht abschließend geprüft. Hierzu wäre noch eine Ergänzung erforderlich.

Entsprechend den genannten Ergänzungen, die im Umweltbericht (o. g. Prüfbögen) vorgenommen werden sollten, sollte dann auch eine Anpassung der „Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichtes“ (Begründung des Regionalplans Ruhr zu Teil C, Seiten 273-274) vorgenommen werden.

Regionalplan-Entwurf

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie zu textlichen Festlegungen/Inhalten mit konkretem Bezug zu Gelsenkirchen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)/Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Die Fläche zwischen Stifter-, Wacholder- und Ottestraße in Hassel sollte als ASB festgelegt werden, da sie ein Wohnbaupotenzial im Wohnbauflächenkataster ist (Nr. 1 in beigefügter Karte – Anlage 1). Der Regionale Grünzug (RGZ) ist entsprechend zurückzunehmen.
- Der Streifen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zwischen der ehemaligen Zeche Westerholt und der Bahnlinie (Hohewardtrasse – Allee des Wandels) sollte als ASB festgelegt werden. Gemäß dem Masterplan zur Nachfolgenutzung ist hier eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen (Nr. 2 in beigefügter Karte – Anlage 1). Gleiches gilt übrigens auch für den Teil der ehemaligen Zeche auf Hertener Stadtgebiet.
- Der ASB im Bereich Halfmannsweg/Hövelmannstraße soll zugunsten einer AFAB-/GRZ-Festlegung zurückgenommen werden. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans und sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Sie sind zudem Teilflächen im Regionalen Grünzug D des Emscher Landschaftsparks (bedeutende Grünverbindung). Die südliche Teilfläche ist als Kompensationsfläche festgesetzt und einem Eingriff zugeordnet. Die Flächen sind aus diesen Gründen für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet, ihre siedlungsgliedernde Funktion soll erhalten werden. Auch an anderen Stellen trifft der Regionalplanentwurf vergleichsweise kleinteilige Festlegungen (z.B. in Hassel zwischen Valentinstraße und ehemaliger Kokereifläche, neben Anregung Nr. 1 in beigefügter Karte) (Nr. 12 in beigefügter Karte – Anlage 1).
- Im Bereich des Consol-Parks und der nördlich angrenzenden Grünfläche soll der ASB zugunsten einer AFAB-Darstellung zurückgenommen werden. Zugleich soll über den AFAB Regionaler Grünzug gelegt werden. Der Consol-Park ist eine für die Naherholung bedeutende Grünfläche und hat insofern auch eine siedlungsgliedernde Funktion. Zusammen mit der nördlich angrenzenden Grünfläche stellt er einen wichtigen Bestandteil einer im Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Gelsenkirchen verankerten Grünverbindung dar. Mit einer Größe von ca. 16 ha liegt der Bereich deutlich über der Darstellungsschwelle von 10 ha. Zudem kann er im Süden an den im Außenbereich liegenden Freiraum angebunden werden. (vgl. Nr. 9 in beigefügter Karte – Anlage 1)
- Im Grünzug entlang des Sellmannsbaches zwischen den Gewerbegebieten Schalke-Nord und dem Stadtteil Bismarck soll der ASB zugunsten von AFAB zurückgenommen werden. Das Areal hat eine wichtige siedlungsgliedernde Funktion und liegt mit 23 ha deutlich oberhalb der Darstellungsschwelle. (vgl. Nr. 8 in beigefügter Karte – Anlage 1)
- Im Bereich des Stadtquartiers Graf Bismarck sollte die nördliche Grenze des ASB in Richtung des Rhein-Herne-Kanals verschoben werden, entsprechend des tatsächlichen Straßenausbaus. (Nr. 5 der beigefügten Karte – Anlage 1)

- Im Stadtteil Rotthausen sollte die Teilfläche im Südwesten des dort festgelegten GIB in ASB umgewandelt werden. Angesichts der angrenzenden Wohnbebauung ist dort die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe nicht möglich. Die Fläche ist für eine Wohn-/Mischnutzung oder nicht störendes Gewerbe geeignet und daher die Festlegung eines ASB sinnvoller. (Nr. 11 der beigefügten Karte – Anlage 1)

Großflächiger Einzelhandel

- Es wird abweichend von der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft angeregt, dass, ausgenommen großflächiger Nahversorgungsbetriebe, großflächiger Einzelhandel nur in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) erfolgen sollte (Ziel 1.11-1).

Regionale Grünzüge (RGZ)

- Die Splittersiedlung „Katernerberger Straße“ sollte mit Grünzug überlagert werden, wie es auch für die Eigenentwicklungsortlagen Sutum und Eichkamp der Fall ist. Eine Verfestigung der Siedlung ist nicht erwünscht, die Ausnahme aus dem Grünzug daher nicht gerechtfertigt. (Nr. 6 der beigefügten Karte – Anlage 1)
- Die Erläuterungskarte 5 „Regionale Grünzüge“ ist teilweise falsch bzw. sollte ergänzt werden im Bereich:
 - Stadtgrenze Gladbeck-Zweckel / Gelsenkirchen-Scholven
 - BAB A 52
 - Mechtenberg(siehe beigefügte Anmerkungen zu Karte 5 – Regionale Grünzüge – Anlage 2).

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

- Die Sportanlage/Kleingartenanlage Reckfeldstraße sollte aus der BSLE-Überlagerung herausgenommen werden. Eine Entwicklung als BSLE bzw. Landschaftsschutzgebiet ist nicht realistisch. Der Bereich ist aufgrund der jetzigen intensiven Nutzung nicht schutzwürdig und schutzbedürftig. Für eine Unterschutzstellung sind die Kriterien Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit als Begriffspaar anzusehen. Auch eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Landschaft gemäß § 26 BNatSchG ist wegen der zuwiderlaufenden Nutzung nicht möglich. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten sind zur Befriedigung der Schutzbedürfnisse bestimmte Ge- und Verbote notwendig. Diese lassen die Nutzung als Sportanlage bzw. Kleingartenanlage nicht zu. (Nr. 10 in beigefügter Karte – Anlage 1)

Schienenwege

- Die Allee des Wandels (Hohewardtrasse) plus Verlängerung nach Westen über die Betriebsbereiche der Ö raffinerie und des Kraftwerks ist keine zu sichernde Trasse von regionaler Bedeutung und sollte demnach nicht als solche festgelegt werden. Es handelt sich lediglich um eine ehemalige Zechenbahn, die früher zur Andienung der (Montan-)Industriegebiete in Scholven und Hassel angelegt wur-

de, die zum Teil nicht mehr existieren. Der noch betriebene Teil bis zum BP-Werk Scholven hat ebenfalls keine regionale Bedeutung. Es wird angeregt, die Festlegung zu entfernen, zumal die Masterplanung für die Nachfolgenutzung der ehemaligen Zeche Westerholt auf der Gleistrasse eine Gewerbeentwicklung vorsieht (der Verlauf der Allee des Wandels wird hier verlegt und verläuft mittig über das ehemalige Zechengelände). (Nr. 3 in beigefügter Karte – Anlage 1)

- Die Güterbahnlinie Gelsenkirchen-Hbf – ehem. Güterbahnhof Schalke-Süd - Essen-Katernberg sollte nicht als Schienenweg festgelegt werden, da es sich nicht um eine regionalplanerisch bedeutsame Verbindung handelt. Es fahren nur noch sehr selten Züge und es wird lediglich ein einzelner Betrieb angedient. Entsprechend müsste die Festlegung auf Essener Stadtgebiet ebenfalls zurückgenommen werden. (Nr. 7 in beigefügter Karte – Anlage 1)

ÖPNV/SPNV

- Zu Ziel 6.4-2: Die Ausbaumaßnahme „Verlängerung 302 bis Bf Buer Nord“ ist nicht letztabgewogen und sollte demnach nicht im Rahmen einer Zielfestlegung benannt werden. Es wird angeregt, auf die Vorgabe zu verzichten oder sie zumindest in einen gesonderten Grundsatz auszulagern (vgl. Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr).

Erläuterungskarte 22 „ÖPNV/SPNV-Schienennetz“

- In der Erläuterungskarte fehlt die Verbindung der Straßenbahnlinie 301 in Gelsenkirchen und der Verlauf der Linie 107 ist nicht richtig dargestellt (die Linie endet in Gelsenkirchen am Hauptbahnhof, nicht, wie in der Karte dargestellt, im Stadtteil Bismarck).

Wasserstraßen/Häfen

- Der BP-Hafen sollte ergänzt werden, da er eine wichtige Funktion als Güterumschlaghafen hat (Nr. 4 in beigefügter Karte – Anlage 1).

Biotopverbund-Schwerpunkte (Erläuterungskarte 7)

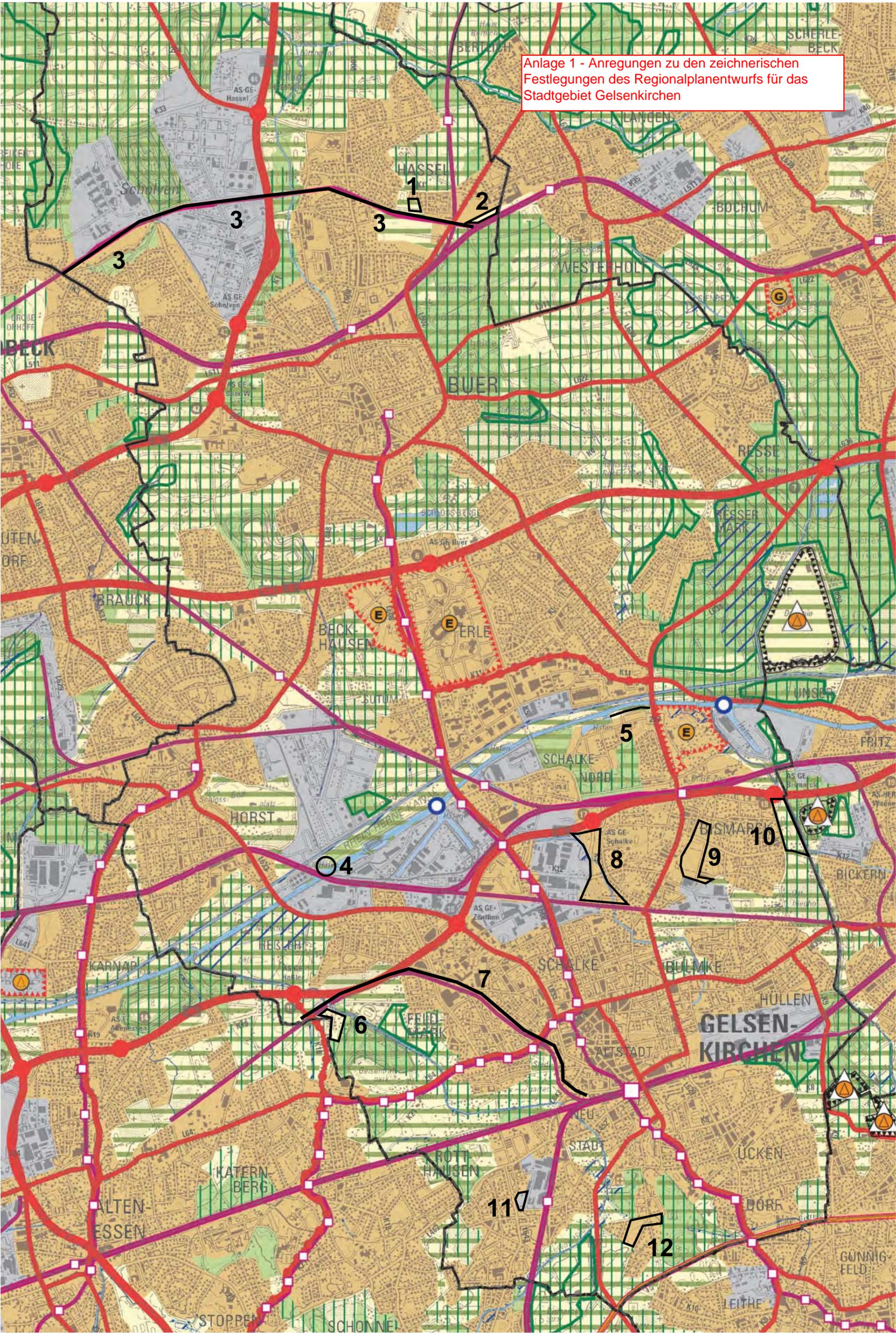
- Die Gelsenkirchener Halden Scholverfeld, Scholven, Rungenberg, Zollverein 4/11, westlich Graf Bismarck werden als Ruderalfläche-Siedlung und die Zentraldeponie, die Halde Rheinelbe und die Thyssenhalde als Gehölz-Grünland-Acker-Komplex dargestellt. Bis auf die Zentraldeponie habe die Halden alle einen ähnlichen bzw. gleichen Charakter (sehen ähnlich aus bzw. werden ähnlich genutzt). Es sollte eine einheitliche Darstellung der Halden als Ruderalfläche-Siedlung erfolgen. Lediglich die Zentraldeponie sollte als Gehölz-Grünland-Acker-Komplex dargestellt werden.

Anhang 4 zum Regionalplan

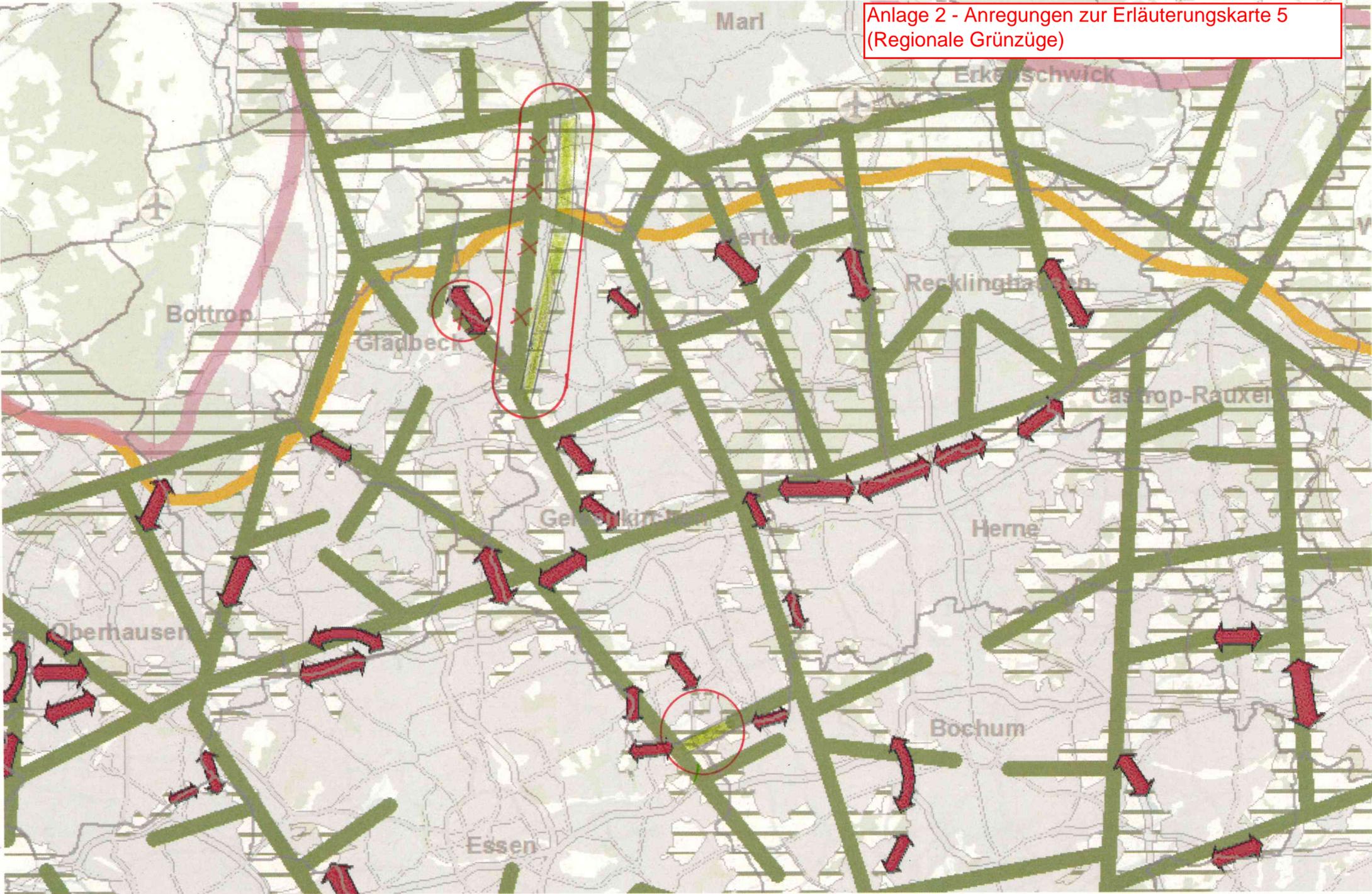
- Im Anhang 4 zum Regionalplan (Tabelle zur Erläuterungskarte 17 „Kulturlandschaftsentwicklung“) sollten folgende Korrekturen vorgenommen werden:
 - KLB-Nr. 238: Der KLB heißt „Klapheckenhof“ (nicht: Klapheckhof); der Stadtteil wird „Heßler“ geschrieben (nicht: Hessler)

- KLB-Nr. 237: Die Zeche Nordstern liegt im Stadtteil Horst, nicht Hassel
- KLB-Nr. 239: Die Zeche Consolidation befindet sich im Stadtteil Bismarck, nicht Buer

Anlage 1 - Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs für das Stadtgebiet Gelsenkirchen



Anlage 2 - Anregungen zur Erläuterungskarte 5
(Regionale Grünzüge)



Ergänzende Kommunale Stellungnahme der Stadt Herne zum Entwurf des Regionalplans Ruhr – Entwurf

Hinsichtlich allgemeiner Anregungen und Hinweise zum Planwerk, insbesondere zu den textlichen Zielen und Grundsätzen sowie deren Erläuterungen und zum Umweltbericht wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP-Städte) verwiesen. Die ergänzende kommunale Stellungnahme beschränkt sich auf Anregungen und Hinweise zu Aussagen des Planentwurfs auf dem Gebiet der Stadt Herne.

Siedlung / Freiraum

- Siedlungseingebundene Freiräume mit einer Größe von mehr als 10 ha sollten aufgrund ihrer gliedernden Funktion und ihrer Bedeutung für Naherholung, Biotopverbund und als klimatische Ausgleichsräume eigenständig als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden. Entsprechend wird angeregt, in Herne die folgenden Flächen mit einer Größe von jeweils mehr als 15ha als Freiraumbereiche darzustellen:
 - Schlosspark Strünkede
 - Flottmannpark / KGA Herne-Süd
 - Sportpark Eickel

Wasser

- Die beiden Hochwasserrückhaltebecken Hüller Bach (Hofstraße) und Landwehrbach / Börniger Bach (Lüttke Bruch) sollten in der Darstellung zum Hochwasserschutz ergänzt werden. Beide Rückhaltebecken sind planfestgestellt und haben eine Dimension > 500.000 m³.

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

- Die Deponie Südstraße ist in Erläuterungskarte 19 aufgeführt, fehlt aber im Hauptplan.
- Sowohl die Deponie Südstraße, als auch die Thyssenhalde befinden sich in der Stilllegungsphase, die voraussichtlich jeweils vor der Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr abgeschlossen werden wird. Entsprechend sollte eine Festlegung als Deponiestandort im Regionalplan unterbleiben, um eine Nachnutzung nicht zu erschweren.

Straßennetz

- Die Sodinger Straße soll bis zum Gewerbegebiet Friedrich der Große als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr fortgeführt werden. Gegenwärtig ist die AB-Anschlussstelle Herne-Börnig nicht in das dargestellte Netz einbezogen.
- Entsprechend der realen verkehrlichen Bedeutung soll die Kategorisierung der Mont-Cenis-Straße östlich der Sodinger Straße bis nach Castrop-Rauxel als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr entfallen. Im Gegenzug soll die Castroper Straße, östlich der Sodinger Straße diese Einstufung erhalten. In der Folge ist auch eine Anpassung des festgelegten Netzes auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erforderlich.

Radverkehrsnetz

- Das in Erläuterungskarte 23 dargestellte regionale Radverkehrsnetz (Alltagsnetz) ist noch nicht abschließend abgestimmt. Insbesondere auf der Trasse Herne – Gelsenkirchen sind die festgelegten Mindestbreiten für einen Radschnellweg nicht umsetzbar.
- Zudem wird angeregt, eine Anbindung Wanne-Eickel Hbf - Herten zu ergänzen.

Entwurf der ergänzenden kommunalen Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr zum Entwurf des Regionalplans Ruhr

Diese ergänzende kommunale Stellungnahme beschränkt sich auf Anregungen und Hinweise zu Aussagen und Festlegungen des Planentwurfs bezogen auf das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Stadt Mülheim an der Ruhr behält sich eine Ergänzung dieser Stellungnahme insbesondere zu den zeichnerischen Festlegungen auf Mülheimer Stadtgebiet vor.

Energiepark Styrumer Ruhrbogen – Freiflächenphotovoltaikanlage

Im Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg (Deponie-Klasse 0) befindet sich eine genehmigte Windenergieanlage (WEA) bereits in Betrieb. Ergänzend soll nach Abschluss des Deponiekörpers am Südosthang eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen. Siehe auch Plangenehmigung für die Deponie Kolkerhofweg vom 15.8.2017: „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien auf der Deponie Kolkerhofweg ist nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit bezieht sich ausschließlich auf das abfallrechtliche Planregime, ggfs. sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sind davon nicht betroffen.“

Die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände der Deponie entspricht grundsätzlich dem Ziel Z 5.2.2-1, laut welchem Solaranlagen auf vorbelastete Standorte, zu denen gem. der Zieldefinition auch Aufschüttungen und Ablagerungen gehören, gelenkt werden sollen. Gleichzeitig wird in dem Ziel die Aussage getroffen, dass die Inanspruchnahme dieser Freiflächen mit den Schutz- und Nutzfunktionen des festgelegten Bereichs vereinbar sein muss. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt den Bereich der Deponie gleichzeitig als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als regionalen Grünzug fest.

Damit der Grundintention des Ziels, der Lenkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, Rechnung getragen werden kann, sollte im Ziel ausgeführt werden, dass Regionale Grünzüge und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung den genannten Nutzungen grundsätzlich nicht entgegen stehen. Alternativ sollte die Festlegung als BSLE und regionaler Grünzug für den Bereich der Deponie Kolkerhof entfallen.

SPNV

Die Planung einer Straßenbahnlinie

Es gibt den politischen Beschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr auf dem Straßenzug Bismarckstraße, Kampstraße, Friedrichstraße (dem sogenannten Kahlenbergast), den Einsatz einer Straßenbahnlinie nicht weiter zu verfolgen. Deswegen wird angeregt, diesen Schienenweg aus dem Regionalplan Ruhr zu entfernen.

Die Straßenbahnstrecke zwischen Mülheim-Hauptfriedhof und Mülheim-Flughafen ist stillgelegt, die Trasse kann als künftiger Radweg gesichert werden. Diese ÖPNV-Verbindung wird nun über eine Buslinie abgedeckt. Es wird angeregt, diesen Schienenweg aus dem Regionalplan Ruhr zu entfernen.

Von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr wird keine Notwendigkeit gesehen, eine Stadtbahn- bzw. U-Bahn - Anbindung (U 11 oder U 17) des Flughafens Essen/Mülheim zum Essener Stadtgebiet hin weiter zu verfolgen.

Siedlungseingebundene Freiflächen / Parkanlagen größer als 10 ha

Im Mülheimer Stadtgebiet befinden sich einige Freiraumbereiche, die zwar die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten, aber trotzdem im Entwurf des Regionalplans Ruhr in den umliegenden Siedlungsbereich aufgenommen wurden. Siehe hierzu auch Anmerkungen zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8, Freiraumentwicklung in der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft.

Stellungnahme zu den Erläuterungskarten:

Erläuterungskarten (Teil D)

- **Erläuterungskarte 8 - Landschaftsbild:**

In der Erläuterungskarte 8 wird das Landschaftsbild mit besonderer und herausragender Bedeutung dargestellt. Große Flächen des Aubergs nordöstlich von Mülheim-Selbeck sind von dieser Darstellung ausgenommen. Hier befindet sich auf einem ehemaligen Standortübungsplatz ein stark von Erholungssuchenden frequentiertes Areal. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wurde das Gebiet ökologisch und in seiner Erholungsfunktion durch den RVR weiter aufgewertet. Es wird angeregt, hier eine Überprüfung der Landschaftsbildbewertung vorzunehmen, ggfs. gefolgt von einer entsprechenden Eintragung in die Erläuterungskarte 8 und einer Berücksichtigung bei der Umweltprüfung.

- **Erläuterungskarte 18 - Klimaanpassung und Ausgleichsräume:**

Die Erläuterungskarte 18 „Klimaanpassung/Klimatische Ausgleichsräume“ stellt neben ausgewiesenen Ausgleichsräumen - gegenwärtig und zukünftig - auch Frischluftzufuhr-Leitbahnen und potenzielle Luftleitbahnen dar, die nur sehr begrenzt dargestellt werden. Für Mülheim wird mit zwei Pfeilen die Luftleitfunktion der Ruhr gezeigt, ein weiterer Pfeil stellt den Kaltluftabfluss bzw. die „Frischluftzufuhr-Leitbahn“ im Rumbachtal dar. Die Überschaubarkeit der Darstellung sollte überarbeitet werden, da auch in der Begründung zum Regionalplan Ruhr erwähnt wurde, dass offensichtlich Kaltluftproduktionsraten und Kaltluftvolumenströme berücksichtigt wurden, die eine weitaus differenziertere Kartenansicht erlauben. Das Ruhrtal verliert möglicherweise zukünftig an Bedeutung, da es lediglich gegenwärtig berücksichtigt wird. Diese Darstellung widerspricht der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse 2018, die dem Ruhrtal eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung begründet zukommen lässt.

- **Erläuterungskarte 14 – Grundwasser- und Gewässerschutz**

In der Erläuterungskarte 14 ist das Wasserschutzgebiet Dohne an falscher Stelle ausgewiesen und sollte entsprechend geändert werden. Die Beschriftung des WSG Dohne sollte näher zur Ruhr oder auf der rechten Ruhrseite platziert werden.

Stellungnahme zum Umweltbericht.

Abb. 4-5 Naturschutzgebiete im Umweltbericht

Die Abbildung 4-5 stellt die Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr dar. Die Darstellung im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist veraltet, Neuausweisungen im Bereich Auberg (NSG 2.1.2.12 Auberg und Oberläufe des Wambachs und NSG 2.1.2.19 Schmitterbachtal) sind unberücksichtigt. Es wird angeregt, die Abbildung 4-5 entsprechend zu aktualisieren.

Abb. 4-6 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umweltbericht

Die Abbildung 4-6 gibt Auskunft über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr. Die Aufnahme und Darstellung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ist in mehreren Bereichen der Stadt Mülheim unvollständig. Es wird angeregt, die Abbildung 4-6 auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.

Abb. 4-16 Landschaftsschutzgebiete im Umweltbericht

Die Abbildung 4-16 stellt die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr dar. Die Darstellung im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist veraltet. Es wird angeregt, die Abbildung 4-16 entsprechend zu aktualisieren.

Abb. 4-13 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion im Umweltbericht

Die Darstellung der klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen entspricht nicht der Darstellung der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse. Dem Ruhrtal und dem Flughafen wird in der Karte „nur“ eine hohe klimaökologische Bedeutung beigemessen, in der Stadtklimaanalyse 2018 wird dieses Gebiet als „sehr hoch“ eingestuft.

Die Formulierung in der Darstellung „sehr hohe klimaökologische Bedeutung gegenwärtig“ ist unklar, da diese nur bei sehr hoher Bedeutung erwähnt wird und eine zukünftige Darstellung nicht vorhanden ist.

Redaktionelle Hinweise:

- Bitte konsequent auf die korrekte Schreibweise „Stadt Mülheim an der Ruhr“ achten. An verschiedenen Stellen im gesamten Planwerk steht fälschlicherweise „Mühlheim“:
 - In der Begründung auf Seite 273;
 - im Umweltbericht auf den Seiten 22 und 25;

Ergänzende Mülheimer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr

- in Anlage 4 - Anhang 2, Teilräume Regionale Grünzüge auf den Seiten 2 (Übersichtskarte), 12, 18 und 19

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Die im Kommunalgespräch im September 2016 vorgebrachten Anregungen der Stadt Oberhausen zur damaligen Arbeitskarte wurden in der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfs im Wesentlichen berücksichtigt. Nachfolgend werden nunmehr Anregungen aufgeführt, die aktuelle Neudarstellungen betreffen sowie weitere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu konkreten Festlegungen im Stadtgebiet.

Zeichnerische Festlegungen:

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- Niebuhrstraße, nordwestl. Abschnitt
Der nordwestliche Bereich der Niebuhrstraße, der zwischen den Bahnanlagen liegt, die aus dem Sammelbahnhof Oberhausen-West herausführen, ist vollständig mit Wohngebäuden sowie eingestreuten Mischnutzungen bebaut. Er bildet zusammen mit der Bebauung auf der anderen Straßenseite, die bereits zum Duisburger Stadtgebiet gehört, einen baulichen Zusammenhang. Die Bebauung auf Duisburger Stadtgebiet ist bereits als ASB dargestellt.

Anregung:

Darstellung als ASB entsprechend dem RFNP.

- Neue-Mitte, Stahlwerk Ost
Die Abgrenzung des Siedlungsraums soll an die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 465, 1. Änderung, angepasst werden.

Anregung:

Verschiebung der Siedlungsraumabgrenzung zum östlichen Rand der bestehenden Verkehrsflächen (Kreisverkehr). Anpassung des AFAB, insbesondere des RGZ/BSLE.

2.2 Regionale Grünzüge (RGZ)

- Ortsrand Holten/Mattlerbusch
Die Freiflächen sind wesentlicher Bestandteil des Regionalen Grünzugs A und sollten entsprechend in die Darstellung einbezogen werden.

Anregung:

Darstellung des Regionalen Grünzugs bis zum Siedlungsrand Holten.



- Elpenbachtal westlich Dinnendahlstraße (s.auch BSLE)

Anregung:

Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug).



- Emmericher Straße / Lindenplatz

Die im RFNP noch als ASB ausgewiesene Siedlung wird im Regionalplan als Eigenentwicklungsortlage deklariert und als AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug dargestellt.

Anregung:

Im Hinblick auf die vollständige und vergleichsweise dichte Bebauung des Bereiches Lindenplatz wird eine Einbeziehung in den Regionalen Grünzug als nicht zielführend eingeschätzt. Daher sollte dieser Bereich aus dem Regionalen Grünzug ausgespart werden.

- Hausmannsfeld / Knappenhalde

Es handelt sich um das LSG 1.2.17 „Knappenhalde/Hausmannsfeld“. Die Flächen sind als Waldbereich sowie als BSLE dargestellt. Die im RFNP vorhandene Darstellung als Regionaler Grünzug ist entfallen, obwohl es eine Anbindung an die östlich angrenzenden Flächen des Regionalen Grünzugs B im Bereich Läppkes Mühlenbach gibt.

Anregung:

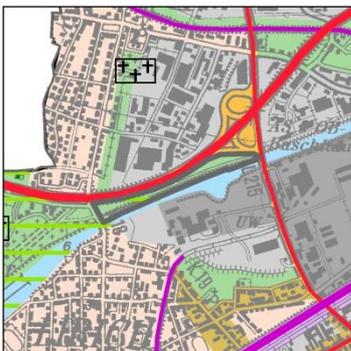
Darstellung als Regionaler Grünzug entsprechend RFNP.

- Flächen östlich Westfriedhof zwischen Rhein-Herne-Kanal und BAB A42

Der Bereich des Rhein-Herne-Kanals ist die zentrale Achse des Ost-West-Grünzugs im Ruhrgebiet. Auch wenn es sich um ein schmales Band handelt, sollte dieser Freiraum soweit es geht als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Die in Rede stehenden Flächen – einschließlich des Kanals - sind im Regionalplan als BSLE dargestellt.

Anregung:

Zusätzliche Darstellung als Regionaler Grünzug entsprechend der Abgrenzung des BSLE.



- Freiraumdarstellungen für die an den BSN Waldteich angrenzenden Bereiche
Die von der Stadt Oberhausen angeregte Freiraumdarstellung für Flächen, die an das geschützte Biotop Waldteich angrenzen, wurde vom RVR im Entwurf dadurch berücksichtigt, dass die nord-westlich und nord-östlich (im Bereich der HOAG-Trasse und L 215n) benachbarten Flächen als AFAB dargestellt sind.

Anregung:
Hierzu wird angeregt, den gesamten Freiflächenverbund des Biotops Waldteich zusätzlich als BSLE und Regionalen Grünzug auszuweisen. In süd-westlicher Richtung sollte der AFAB dem Bestand entsprechend bis zur Weißensteinstraße/Holzstraße erweitert und ebenfalls in die o.g. Darstellung BSLE und Regionaler Grünzug einbezogen werden (Biotopverbund, bei Neuaufstellung des Landschaftsplans Erweiterung des Geltungsbereichs und Ausweisung als LSG geplant).
- Freiflächenband entlang der L 215n bzw. der DB-Strecke zwischen Sternstraße und Bahnhof Sterkrade
Diese Freiflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund und den Artenschutz (z.B. Lebensraum für die Kreuzkröte, für die hier Ersatzhabitate geschaffen wurden/werden). Es handelt sich um die Biotopverbundfläche (LANUV) VB-D-4406-024 („Brachflächen und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse bei Oberhausen“, besondere Bedeutung). Im RFNP ist diese Verbundfläche bereits weitgehend als BSLE dargestellt, wurde im Regionalplan allerdings auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade fortgesetzt und offenbar auch überlagernd für die Bahntrasse dargestellt. Demgegenüber ist aber der nördliche Teil des BSLE aus dem RFNP (im Bereich Waldteich) entfallen.

Anregung:
Erweiterung der BSLE-Darstellung in nord-westliche Richtung entsprechend RFNP, zusätzliche Darstellung des gesamten Freiflächenbandes als Regionaler Grünzug.



2.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Biotop im Lohfeld

Es handelt sich um die Biotopkatasterfläche (LANUV) BK-4406-0030 („Feuchtgebiet nördlich Lohfeld“, Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope, NSG-würdig, Sicherung über Festsetzung o. vertragl. Vereinbarung).

Die von der Stadt im bisherigen Verfahren angeregte Beibehaltung der BSN-Darstellung wurde vom RVR nicht berücksichtigt. Stattdessen ist die Fläche im Unterschied zum RFNP nur noch Teil des als AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug dargestellten Freiraums.

Hinweis:

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans kann bzw. soll die Biotopfläche gem. Grundsatz 2.3-3 „Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern“ dennoch als NSG ausgewiesen werden.

Anregung:

Die Stadt Oberhausen bittet nochmals, die Möglichkeit einer Darstellung als BSN zu prüfen.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Allgemeine Hinweise:

Die Abgrenzung der BSLE in Oberhausen orientiert sich im Entwurf des Regionalplans häufig an den Grenzen der festgesetzten LSG. Der Landschaftsplan Oberhausen ist aber dringend überarbeitungsbedürftig (Rechtskraft 1996!). Die BSLE umfassen entsprechend der Planzeichendefinition (DVO LPIG, 2.db) „festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen“. Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan müsste hier Ziele setzen, d.h. auch Freiraumbereiche erfassen, die künftig geschützt werden sollen, also über die bereits festgesetzten LSG hinaus gehen. Daraus ergibt sich für einzelne Flächen ein Änderungsbedarf für den Regionalplan.

Von den größeren Veränderungen sind aus Sicht der Stadt Oberhausen – auch als UNB - folgende Flächen relevant:

- Flächen beidseits der Gabelstraße südl. Zum Ravenhorst
Die Flächen des ehemaligen Nordschachts wurden bereits rekultiviert und sollen wie auch die angrenzenden Flächen zwischen Gabelstraße und BAB A3 als Kompensationsflächen genutzt werden. Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans soll hier – wie bereits im Umfeld – ein LSG ausgewiesen werden, so dass eine Darstellung als BSLE angeregt wird.

Anregung:

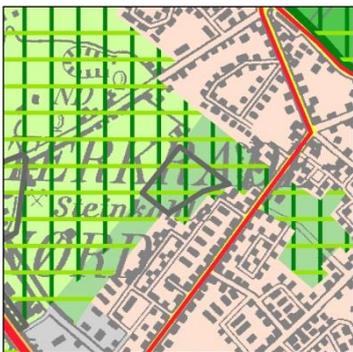
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP



- Fläche nördlich Köstersfeld

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP



- Sportplatz Buchenweg (Randbereich Sterkrader Wald)

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP



- Freiflächen zwischen Bahnstrecke und Bebauung Genter Straße

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP



- Freiflächen süd-westlich Waldteich bis Weißensteinstr./Holzstr. (s.o. BSN)

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP, darüber hinaus AFAB und Regionaler Grünzug

- Erzberger Straße/Am Ziegelkamp

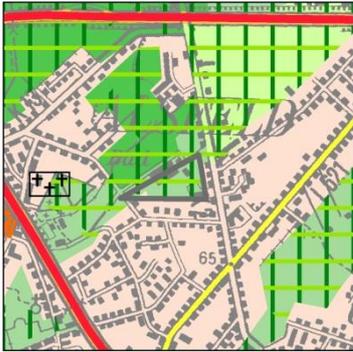
Hier entfällt die ASB-Darstellung des RFNP für die Siedlung Am Ziegelkamp zugunsten einer Eigenentwicklungsortsanlage im AFAB. Dieser Bereich ist darüber hinaus – und zwar beidseits der Erzberger Straße - als Regionaler Grünzug dargestellt, jedoch nicht als BSLE. Diese Abgrenzung orientiert sich offenbar an der bestehenden LSG-Grenze.

Anregung:

Darstellung als BSLE östlich der Erzberger Straße entsprechend RFNP. Im Hinblick auf die planungsrechtlich gesicherte Bestandsbebauung „Am Ziegelkamp“ (Bebauungsplan Nr. 194 B, westlich Erzberger Straße) wird ferner angeregt, die Festlegung als Regionaler Grünzug hier auszusparen.



- Ehemaliges Alsbachbad westl. Erzberger Straße
Anregung:
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.



- Alsfeld-Friedhof
Anregung:
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.



- Unteres Reinersbachtal (zw. Beethovenstr. und Bremener Str.)
Es handelt sich hier um die Biotopkatasterfläche (LANUV) BK-4406-0032 („Reinersbachtal in Tackenberg“, NSG-würdig, Sicherung über Festsetzung o. vertragl. Vereinbarung, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope). Im Entwurf des Regionalplans wird die Fläche als AFAB und Regionaler Grünzug dargestellt.
Anregung:
zumindest Darstellung als BSLE entsprechend RFNP, Darstellung als BSN gem. der Einstufung des LANUV als NSG-würdig sollte geprüft werden.



- Reinersbachtal südlich der Bremener Straße

Die Funktion des Bachtals war im RFNP durch entsprechende Darstellung als BSLE verdeutlicht, was im Regionalplan vermutlich maßstabsbedingt aufgegeben wurde (Flaschenhalsproblematik). Demgegenüber ist das Alsbachtal aber durchgehend dargestellt.

Anregung:

Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug).



- Elpenbachtal westlich Dinnendahlstraße

Anregung:

Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug).



- Volksgarten Osterfeld

Der Freiflächenkomplex um den Volksgarten Osterfeld wurde aufgrund der vorausgegangenen Gespräche mit der Stadt Oberhausen im jetzigen Entwurf nicht mehr als ASB sondern als Freiraum dargestellt. Der Volksgarten ist dabei als Waldbereich dargestellt, die angrenzenden Sportflächen als AFAB (der Ostfriedhof und die Jacobi-Trasse wurden demgegenüber leider nicht als Freiraum ausgewiesen). Beim Volksgarten handelt es sich um ein LSG.

Anregung:

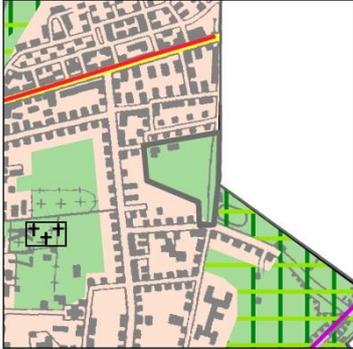
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.

- Kleingartenanlage Siepenstraße

Die Fläche ist bisher im RFNP als AFAB dargestellt, der Regionalplan bezieht sie in den Regionalen Grünzug der angrenzenden Freiflächen im Bereich Vonderort/Koppenburgs Mühlenbach /Quellenbusch ein, was befürwortet wird.

Anregung:

zusätzliche Darstellung als BSLE entsprechend der angrenzenden Flächen dieses Regionalen Grünzugs und anderer Kleingartenanlagen (z.B. KGA Schönefeld).



- Freiflächen östl. Siepenstraße

Entsprechend der Anregung der Stadt Oberhausen wurde der Bereich nördlich des Luise-Schröder-Heims nicht mehr dem ASB sondern dem Freiraum zugeordnet, allerdings lediglich als AFAB. Der Landschaftsplan setzt hier allerdings ein LSG fest.

Anregung:

Darstellung dieser sowie der nördlich angrenzenden Flächen als BSLE und Regionaler Grünzug.

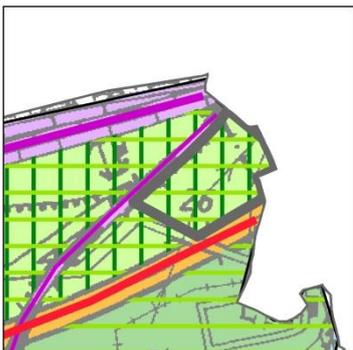


- Fläche nördl. Brahmkampstraße /Stadtgrenze Bottrop

Die Fläche ist im Unterschied zum RFNP nicht als AFAB, sondern als Wald dargestellt, was durchaus vertretbar ist (die Fläche ist bereits bewaldet und mit der unmittelbar angrenzenden Bottroper Fläche als Einheit zu betrachten). Die Ausweisung als Regionaler Grünzug wurde beibehalten, als BSLE jedoch nicht.

Anregung:

BSLE-Darstellung dieser und der unmittelbar angrenzenden Fläche auf Bottroper Stadtgebiet.



- Sportplatz Volkspark Sterkrade
Anregung:
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.



- Flächen südl. Kurfürstenstraße bis Stadtgrenze Duisburg
Die Flächen bilden mit den auf Duisburger Stadtgebiet liegenden Freiflächen einen zusammenhängenden Freiraum. Während die Darstellung als AFAB und Regionaler Grünzug den gesamten Freiraum abdecken, erstreckt sich die BSLE-Darstellung nur auf den Duisburger Teil.
Anregung:
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP, d.h. Erweiterung des BSLE auf Oberhausener Stadtgebiet bis zur Kurfürstenstraße.



2.7 Wald und Forstwirtschaft

- Ersatzaufforstungsflächen im Randbereich der Hühnerheide/Zum Ravenhorst
Diese Flächen sind bereits vor Jahren vom Landesbetrieb Straßen erworben worden, um hier als Ersatzmaßnahme für die Inanspruchnahme von Wald beim geplanten Aus-/Umbau des AK Oberhausen einen Waldmantel anzulegen. Aus diesem Grund wurden die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits im RFNP – in Ergänzung zum Waldbereich Hühnerheide - als Waldbereich dargestellt.
Anregung:
Darstellung als Waldbereich entsprechend RFNP.



- Waldflächen in Klosterhardt/Schwarzwaldstraße

Es handelt sich um Waldflächen des RVR, die inzwischen nach Norden parallel zur Fernewaldstraße bis hin zur Herzogstraße durch Ersatzaufforstungen ergänzt wurden (Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des ökologischen Bodenfonds des RVR). Die Ersatzmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert und erhalten werden. Unter Einbeziehung dieser Flächen ergibt sich eine Größe oberhalb der für den Regionalplan geltenden Darstellungsschwelle.

Anregung:

Darstellung des Waldbereichs entsprechend RFNP und Erweiterung um die RVR-eigenen Aufforstungsflächen des ökologischen Bodenfonds entlang der Fernewaldstraße.



2.9 Oberflächengewässer

Emscheraue im Holtener Feld

Der im Zuge des Emscher-Umbaus geplante ökologische Schwerpunkt im Holtener Feld, bei dem eine Auenlandschaft in Kombination mit extensiver Landwirtschaft entstehen soll, ist im RFNP als Oberflächengewässer dargestellt. Demgegenüber stellt der Regionalplan Ruhr lediglich den eigentlichen Flusslauf als Gewässer dar (sowie als Überschwemmungsbereich und Regionaler Grünzug), während die geplante Aufweitung der Emscher in den benachbarten AFAB (und Regionalen Grünzug) einbezogen wird.

Da es sich bei der Aue um einen nur temporär wasserführenden Bereich handeln wird und ohnehin gleichzeitig eine extensive landwirtschaftliche Nutzung geplant ist, bestehen gegen die Darstellung als AFAB keine Bedenken. Dem Auencharakter sollte hingegen durch eine Darstellung als Überschwemmungsbereich Rechnung getragen werden.

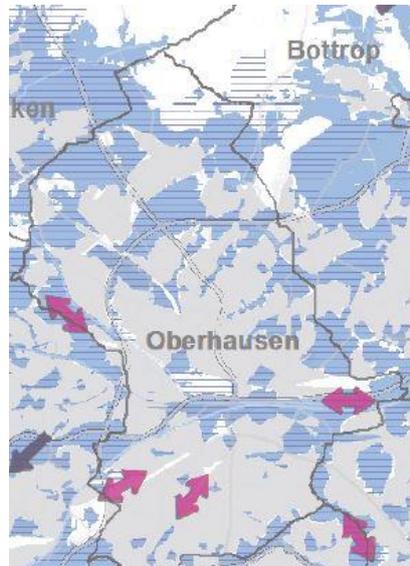
Anregung:

Darstellung als Überschwemmungsbereich in den Abgrenzungen des im RFNP dargestellten Oberflächengewässers.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

Karte 18 Klimaanpassung und Ausgleichsräume

In der Erläuterungskarte 18 sind auf der Grundlage der vom RVR erarbeiteten Klimaanalyse auch für das Stadtgebiet von Oberhausen (siehe Ausschnitt unten) die gegenwärtigen (blaue Flächen) und zukünftigen (schwarz schraffiert) klimatischen Ausgleichsräume und potentielle Luftleitbahnen (rote Pfeile) dargestellt.



In Oberhausen sind hier drei Flächen als „zukünftig bedeutsame Ausgleichsflächen“ schraffiert, obwohl sie in ihrer Nutzung seit langem unverändert sind, und sie bereits in der Stadtklimaanalyse von 2008 als Park- oder Wald-Klimatop und in der Stadtklimaanalyse von 2017 als Freifläche mit klimaökologischer Bedeutung dargestellt sind. Sie waren also auch in der Vergangenheit bereits „bedeutsame Ausgleichsräume“. Die Zielsetzung dieser Karte wird mit der gewählten Darstellung nicht deutlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass drei große, bisher noch wirksame klimatische Ausgleichsräume mit der Bebauung der B-Pläne 605 (Segro, Waldteichgelände westlich der A3), 642 (Logport, Waldteich/Weierheide östlich der A3) sowie 465, 1. Änd. (ehem. Stahlwerkgelände) in Kürze keine klimatische Ausgleichsfunktion mehr haben.

6.2 Straßen

Anregung:

Die Darstellung des klassifizierten Straßennetzes in Oberhausen sollte zumindest noch um die Straßenzüge Hausmannsfeld und Kirchhellener Straße ergänzt werden (siehe hierzu beigefügte Straßenabschnittskarte, Quelle: Straßen.NRW).

Hinweis:

Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweilige Weiterführung in den angrenzenden Stadtgebieten.

6.3 Schienenwege

Im Gegensatz zum RFNP ist der Styruer Pfad im Süden Oberhausens nicht vollständig als raumordnerisch zu sichernder Schienenweg dargestellt. Auf Oberhausener Gebiet fehlt das Verbindungsstück zwischen der Bahnlinie S3 und der Stadtgrenze OB / MH.

Anregung:

Im Interesse der Sicherung einer auch zukünftig durchgängigen Verbindung, bspw. als überörtlicher Fuß- und Radweg von MH-Styrum bis DU-Obermeiderich, sollte dieser Schienenweg vollständig in den Regionalplan aufgenommen werden.

6.4 ÖPNV / SPNV

In den Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 wird auf Oberhausener Stadtgebiet zutreffender Weise die Verlängerung der Linie 105 (Essen-Frintrop - Oberhausen Neue Mitte bzw. Hbf.) als zu beachtende Planmaßnahme aufgeführt. Gem. Nahverkehrsplan Oberhausen sind jedoch auch die Verlängerungen der Linie 102 (MH-Hbf. – OB Hbf.) über die Danziger Straße sowie die Verlängerung der Linie 112 von OB-Sterkrade Bhf. nach OB-Schmachtendorf weiterhin Planmaßnahme.

Anregung:

Es wird angeregt, diese Planungen –analog zum RFNP- ebenfalls in der Erläuterung zu benennen. Die zusätzliche Darstellung geplanter raumbedeutsamer Schienenwege in der Erläuterungskarte 22 ist bereits Gegenstand der gemeinsamen Stellungnahme der Städteregion Ruhr, auf die hiermit nochmals verwiesen wird. Als Oberhausener Belang wird die Darstellung der geplanten Linie 105 vorgeschlagen.

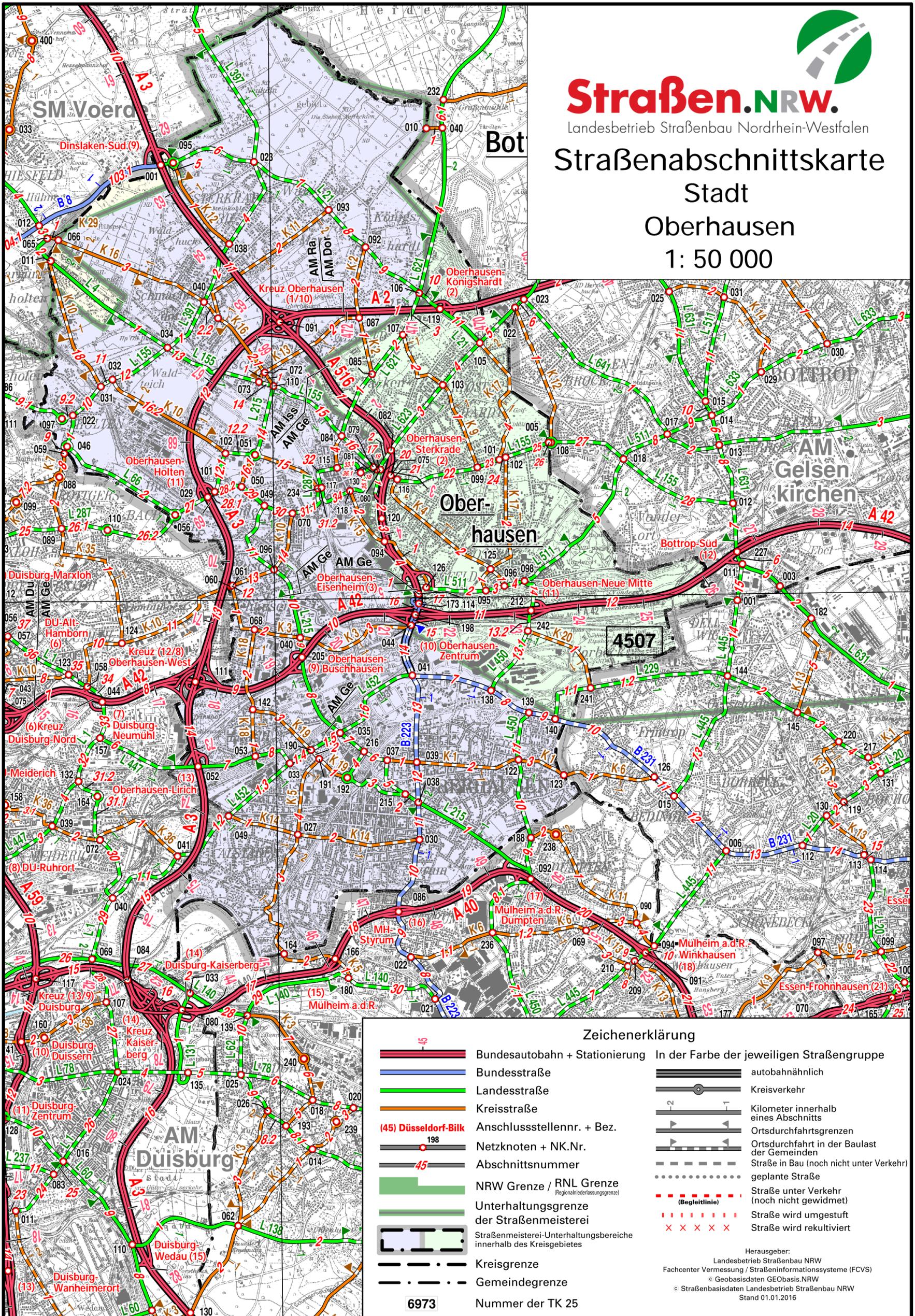


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Straßenabschnittskarte

Stadt
Oberhausen
1: 50 000



Zeichenerklärung

	Bundesautobahn + Stationierung		In der Farbe der jeweiligen Straßengruppe
	Bundesstraße		autobahnähnlich
	Landesstraße		Kreisverkehr
	Kreisstraße		Kilometer innerhalb eines Abschnitts
	Anschlussstellennr. + Bez.		Ortsdurchfahrtsgrenzen
	Netzknoten + NK.Nr.		Ortsdurchfahrt in der Baulast der Gemeinden
	Abschnittsnummer		Straße in Bau (noch nicht unter Verkehr)
	NRW Grenze / RNL Grenze (Regionalniederlassungsgrenze)		geplante Straße
	Unterhaltungsgrenze der Straßenmeisterei		Straße unter Verkehr (noch nicht gewidmet)
	Straßenmeisterei-Unterhaltungsbereiche innerhalb des Kreisgebietes		Straße wird reaktiviert
	Kreisgrenze		
	Gemeindegrenze		
	6973		
	50 000		

Herausgeber:
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Fachcenter Vermessung / Straßeninformationssysteme (FCVS)
© Geobasisdaten GEObasis.NRW
© Straßenbasisdaten Landesbetrieb Straßenbau NRW
Stand 01.01.2016